

# AMTSBLATT

## FÜR DIE ERZDIÖZESE FREIBURG

Stück 21

Freiburg im Breisgau, 1. August

1963

Errichtung der Pfarrkuratie Maria-Hilf in Konstanz. — Errichtung der Pfarrkuratie St. Fidelis in Sigmaringen. — Errichtung der Kath. Kirchengemeinde Neureut (Baden). — Errichtung der Kath. Kirchengemeinde Eggenstein. — Änderung der Grenzen zwischen der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Johann Nepomuk und der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Maria in Kehl. — Neueinteilung der Regiunkeln des Landkapitels Konstanz. — Meßapplikation zugunsten der Theologiestudierenden. — Kollekte am Schutzengelfest. — Abgabe einer Orgel. — Abgabe von zwei Esch-Luftheizöfen. — Wohnung für einen Pfarrpensionär. — Ernennung eines Geistlichen Rates — Versetzungen. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Sterbefälle.



Nr. 116

### Errichtung der Pfarrkuratie Maria-Hilf in Konstanz

Für die Katholiken, die auf dem unten näher bezeichneten Gebiet der Gemarkung Konstanz wohnen, errichten Wir nach Anhören Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen gemäß can. 1428 CIC unter Loslösung von den Pfarreien St. Georg und St. Gebhard mit Wirkung vom 1. August 1963 die selbständige römisch-katholische Pfarrkuratie Maria-Hilf. Diese Pfarrkuratie teilen Wir dem Landkapitel Konstanz (Regiunkel „Konstanz-Stadt“) zu.

Die Grenze der Pfarrkuratie Maria-Hilf verläuft wie folgt:

Im Süden beim See beginnend, folgt sie in nördlicher Richtung entlang dem Grundstück Lgb. Nr. 1887/1 bis zum Auftreffen auf die Eichhornstraße, folgt dieser kurz in westlicher Richtung und biegt dann in die Richard-Wagner-Straße ein, folgt dieser bis zum Gehweg Lgb. Nr. 1897/3, von da in westlicher Richtung hinter den Häusern auf der Südseite der Beethoven- und der Zeppelinstraße bis zum Schnittpunkt mit der Mainaustraße, von hier auf der Ostgrenze des Krankenhausgeländes Lgb. Nr. 1841/1 nach Norden bis zum Auftreffen auf den nicht näher bezeichneten Pfad Lgb. Nr. 4189/6, folgt diesem in westlicher Richtung bis zum Grundstück Lgb. Nr. 1840/59, überquert zwischen den Häusern Nr. 48 und 50 die Allmannsdorfer-

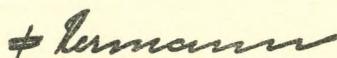
straße, geht weiter zum Eibenweg und führt über den Lindenplatz zum Birkenweg, erreicht bei Lgb. Nr. 1835/11 die Sierenmoosstraße, verläuft weiter nordwärts entlang der Westgrenze von Lgb. Nr. 4172/4, 3632/50 und 3631, dabei den Höhenweg überquerend, mündet bei Lgb. Nr. 3623/9 in die Uhlandstraße ein, folgt dieser in westlicher Richtung bis Lgb. Nr. 3616/1, von hier in nördlicher Richtung östlich am Erzb. Studienheim St. Konrad vorbei bis zur Nord-Ostecke von Lgb. Nr. 3546 und weiter zur Sonnenbühlstraße bei der Süd-Ostspitze von Lgb. Nr. 3586, der Sonnenbühlstraße in westlicher Richtung entlang bis zum Auftreffen auf die Friedrichstraße, dann dieser nordwärts folgend bis zur Süd-Westspitze des Fuchsbühls, dem Fuchsbühl in östlicher Richtung entlang auf der Nordgrenze von Lgb. Nr. 3567, 3569, 3569/1 und 3571 bis zum „Hauptgraben“, diesem in südöstlicher Richtung entlang bis zur Grundstücksgrenze von Lgb. Nr. 3677 und 3676, dieser in nordöstlicher Richtung folgend entlang der Südkante von Lgb. Nr. 3714 zur Bettengasse; diese überquerend, folgt sie der Nordkante von Lgb. Nr. 3814 und 3815, erreicht bei Lgb. Nr. 3038/5 die Mainaustraße, folgt dieser bis An der Steig, verläuft dann in östlicher Richtung hinter der nördlichen Häuserzeile von Oberstegle und trifft zwischen Lgb. Nr. 3902/3 und 3905/1 auf den Lorettosteig und von da in gerader östlicher Richtung auf der Nordkante von Lgb. Nr. 4015, 4014 und 3990 zum See beim Camping-Platz Staad, von hier dem See entlang nach Süden bis zur Hornspitze, von dort nach Westen über Waldhaus Jakob, Landungsstelle Jakob, Dominikaner Torkel zur Villa Rosenau und von da zum Ausgangspunkt zurück. Insoweit Straßen und Wege die Grenze bilden, gilt die Achse derselben als Grenzlinie.

Bis zur Erstellung der neuen Kuratiekirche weisen Wir der Pfarrkuratie die Kapelle im Lehrlings- und Schülerheim Don Bosco als Kuratiekirche zu.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie dige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken einschließlich der Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbischöflichen Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger i. d. F. vom 22. Oktober 1959 (Amtsblatt S. 539).

Freiburg i. Br., den 26. Juli 1963

  
Erzbischof.

Nr. 117

### Errichtung der Pfarrkuratie St. Fidelis in Sigmaringen

Für die Katholiken, die auf dem unten näher bezeichneten Gebiet der Gemarkung Sigmaringen wohnen, errichten Wir nach Anhören Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen gemäß can. 1428 CIC unter Loslösung von der Pfarrei St. Johann mit Wirkung vom 1. September 1963 die selbständige römisch-katholische Pfarrkuratie St. Fidelis. Diese Pfarrkuratie teilen Wir dem Landkapitel Sigmaringen (Regiunkel „Donau“) zu.

Die Pfarrkuratie St. Fidelis umfaßt das Gebiet von Sigmaringen-Hanfertal. Im einzelnen verläuft die Grenze wie folgt:

Beginnend bei der Bauhofbrücke verläuft sie in gerader nord-westlicher Richtung über den Mühlberg zum Sandbühl, mündet hier in die Hohenzollernstraße und folgt ihr bis zum Bahnhof Hanfertal und von da auf dem kürzesten Weg zur Gemarkungsgrenze Sigmaringen-Bingen. Im Osten und Süden fällt die Grenze mit der Gemarkungsgrenze Sigmaringen-Bingen, Sigmaringen-Sigmaringendorf und mit dem Flußlauf der Donau bis zum Ausgangspunkt bei der Bauhofbrücke zusammen.

Insoweit Straßen und die Donau die Grenze bilden, gilt die Achse derselben als Grenzlinie.

Als Kuratiekirche weisen Wir der neuen Pfarrkuratie die neuerbaute Fideliskirche zu.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken einschließlich der Taufen,

Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrgemeinde und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbischöflichen Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger in der Fassung vom 22. Oktober 1959 (Amtsblatt S. 539).

Freiburg i. Br., den 29. Juli 1963

  
Erzbischof.

Nr. 118

### Errichtung der Kath. Kirchengemeinde Neureut (Baden)

Für die Katholiken der Pfarrkuratie Neureut errichten Wir unter Lostrennung von der seitherigen römisch-katholischen Kirchengemeinde Heilig-Kreuz in Karlsruhe-Knielingen, jedoch unter Belassung im Verband der römisch-katholischen Gesamtkirchengemeinde Karlsruhe, mit Wirkung vom 1. Januar 1962 die selbständige rechtspersonliche römisch-katholische Kirchengemeinde Neureut (Baden). Die Kirchengemeinde Neureut (Baden) umfaßt das Gebiet der politischen Gemeinde Neureut (Baden).

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 25. Juli 1963 Ki 6206/21 gemäß Art. 1 und Art. 11 des bad. Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in Verbindung mit § 1 der Vollzugsverordnung hierzu i. d. F. vom 19. März 1956 (Ges. Bl. S. 71 und 78) die staatliche Genehmigung erteilt.

Freiburg i. Br., den 29. Juli 1963

  
Erzbischof.

Nr. 119

### Errichtung der Kath. Kirchengemeinde Eggenstein

Für die Katholiken der Pfarrkuratie Eggenstein errichten Wir unter Lostrennung von der seitherigen römisch-katholischen Kirchengemeinde Heilig-Kreuz in Karlsruhe-Knielingen, jedoch unter Belassung im Verband der römisch-katholischen Gesamtkirchengemeinde Karlsruhe, mit Wirkung vom 1. Januar 1962 die selbständige rechtspersonliche römisch-katholische Kirchengemeinde Eggenstein. Die

Kirchengemeinde Eggenstein umfaßt die Gemarkungen Eggenstein und Leopoldshafen.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat mit EntschlieÙung vom 25. Juli 1963 Ki 6206/22 gemäß Art. 1 und Art. 11 des bad. Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in Verbindung mit § 1 der Vollzugsverordnung hierzu i. d. F. vom 19. März 1956 (Ges. Bl. S. 71 und 78) die staatliche Genehmigung erteilt.

Freiburg i. Br., den 29. Juli 1963

*Erzbischof*

Erzbischof.

Nr. 120

### Änderung der Grenzen zwischen der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Johann Nepomuk und der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Maria in Kehl

Die durch Unsere Verordnung vom 1. Februar 1960 und vom 2. März 1960 (Amtsblatt Seite 46) festgelegte Grenze zwischen der Pfarrei und römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Johann Nepomuk in Kehl einerseits und der Pfarrkuratie und römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Maria in Kehl andererseits wird dahingehend geändert, daß nicht mehr die Straßenmitte die Grenze bildet, sondern daß die Pfarrgasse, Karlstraße, Beethovenstraße und die Iringheimerstraße bis zum Schwimmbad beiderseits sowie die Kranzmattstraße ganz bis zum Beginn der Richard-Wagner-Straße zu der Pfarrei und römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Johann Nepomuk gehören.

Das Landsratsamt Kehl hat durch EntschlieÙung vom 4. Juli 1963 gemäß Artikel 11 des bad. Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 a der Vollzugsverordnung zum bad. Ortskirchensteuergesetz i. d. F. vom 19. März 1956 (Ges. Bl. S. 71) zur Änderung der Kirchengemeindengrenzen die staatliche Genehmigung erteilt.

Freiburg i. Br., den 15. Juli 1963

*Erzbischof*

Erzbischof.

Nr. 121

### Neueinteilung der Regiunkeln des Landkapitels Konstanz

Unter Aufhebung der seitherigen Regiunkel-Einteilung teilen Wir das Landkapitel Konstanz in fol-

gende Regiunkel ein:

#### 1. Regiunkel Konstanz-Stadt:

Münsterpfarrei, St. Stephan, Dreifaltigkeit, St. Gebhard, St. Suso, St. Georg, St. Martin, St. Nikolaus von Flüe, Maria-Hilf (9)

#### 2. Regiunkel Konstanz-Land:

Allensbach, Dettingen, Dingelsdorf, Hegne, Litzelstetten, Reichenau-Münster, Reichenau-Niederzell, Reichenau-Oberzell (8).

Freiburg i. Br., den 26. Juli 1963

*Erzbischof*

Erzbischof

Nr. 122

Ord. 25. 7. 63

### Meßapplikation zugunsten der Theologiestudierenden

Die Konzilskongregation hat den Ordinarien Deutschlands für weitere fünf Jahre das Indult gewährt, daß die Priester für Binations- und Trinationsmessen ein Stipendium annehmen dürfen, wenn dieses an die Diözesankasse abgeführt wird. Diese Stipendien sind zum Jahresende an die Erzb. Kollektur (Postscheckkonto Karlsruhe 2379) mit dem Vermerk „Binationsmessen“ einzusenden.

Nr. 123

Ord. 30. 7. 63

### Kollekte am Schutzengelfest

Die Kollekte am Schutzengelfest (1. September) soll dem Schutzengelverein für die Diaspora in Paderborn für die Kinderseelsorge in der Diaspora zufließen.

Es ist die Verpflichtung des Schutzengelvereins, Mitsorge zu tragen, daß die religiöse Betreuung der Diasporajugend, besonders in Mitteldeutschland, auch weiterhin in vollem Umfange gesichert ist. Nur eine umfassende religiöse Betreuung der Jugend kann dem religionsfeindlichen Einfluß der Schule und der glaubenslosen Umwelt entgegenwirken. Das katholische Mutterland muß diese Arbeit der Priester und Seelsorgehelferinnen immer wieder durch Gebet und Opfer unterstützen.

Wir empfehlen daher dem Hochwürdigsten Klerus, am Schutzengelfest auf diese dringenden Anliegen unserer heiligen Kirche in den Diasporagebieten, besonders in Mitteldeutschland, hinzuweisen.

Der Ertrag der Kollekte ist zu überweisen an die Erzbischöfliche Kollektur Freiburg i. Br., (P. S. K. Karlsruhe 2379) mit dem Vermerk: „Kollekte für den Schutzengelverein“.

### Abgabe einer Orgel

Das Pfarramt St. Marien in Donaueschingen kann infolge Neuanschaffung die bisherige Orgel mit 8 Registern und 1 Manuale an eine Diasporagemeinde unserer Erzdiözese abgeben. Interessenten wollen sich direkt an das Erzb. Pfarramt St. Marien in Donaueschingen, Wilhelmstr. 1, wenden.

### Abgabe von zwei Esch-Luftheizöfen

Das Pfarramt Schönwald hat wegen Umbau der Heizungsanlage zwei sehr gut erhaltene Esch-Luftheizöfen für Kirchenheizung Kronos V abzugeben. Anfragen sind an das Erzb. Pfarramt Schönwald bei Triberg i. Schw. zu richten.

### Wohnung für einen Pfarrpensionär

Das schön gelegene Pfarrhaus der nicht mehr besetzten Pfarrei Ablach wird einem geistlichen Pensionär als Wohnung angeboten. Anfragen werden an das Erzb. Pfarramt in Krauchenwies über Sigmaringen erbeten.

### Ernennung eines Geistlichen Rates

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 17. Juli 1963 den Dekan Anton Knapp, Pfarrer in Weinheim, St. Laurentius, zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ad honorem ernannt.

### Versetzungen

1. Aug.: Berberig Theodor, Vikar in Aglasterhausen, als Vikar nach Rastatt, Maria Königin.
1. Aug.: Höferlin Julius, Vikar in Aglasterhausen, als Vikar nach Bühl, St. Peter und Paul.
5. Aug.: Amann Alfons, Vikar in Waldkirch i. Br., i. g. E. nach Radolfzell, St. Meinrad.

5. Aug.: Bundschuh Hermann, Vikar in Schwetzingen, St. Pankratius, i. g. E. nach Waldkirch i. Br.
5. Aug.: Burghardt Christoph, Vikar in Radolfzell, U. L. Frau, i. g. E. nach Karlsruhe-Durlach.
5. Aug.: Gronert Werner, Vikar in Schopfheim, i. g. E. nach Mannheim, U. L. Frau.
5. Aug.: Rheinfelder Hans, Vikar in Karlsruhe-Durlach, i. g. E. nach Mannheim, Herz-Jesu-Pfarrei.

### Publicatio beneficiorum conferendorum

Illmensee, decanatus Linzgau

Meersburg, decanatus Linzgau

Weilheim, decanatus Waldshut

Wertheim ad St. Venantium, decanatus Tauberbischofsheim

Collatio libera. Petitiones usque ad diem 14 mensis Augusti 1963 proponantur.

St. Roman, decanatus Kinzigtal

Patronus Princeps de Fuerstenberg. Petitiones usque ad diem 14 mensis Augusti 1963 camerae aulicae Principis in Donaueschingen proponendae sunt.

### Im Herrn sind verschieden

22. Juli: Sigi Rudolf, Pfarrer von Weilheim b.W., † im Städt. Krankenhaus in Waldshut.
27. Juli: Nohe Dr. Anton, Erzb. Geistl. Rat, Pfarrer von Wertheim, St. Venantius, † im Juliuspital in Würzburg.
29. Juli: Schweizer Leopold, Erzb. Geistl. Rat, resign. Pfarrer von Ulm b. O., † in Obersasbach-Erlenbad.

R. i. P.

### Erzbischöfliches Ordinariat